

„Die Kammer wolle von einer Specialberathung im Allgemeinen absehen und nur diejenigen Paragraphen, Zusätze und Anträge speciell berathen,

- a) bei welchen sich die Deputation in Majorität und Minorität getheilt hat, § 2, Antrag IV Seite 479 flg.;
- b) deren Berathung von einzelnen Mitgliedern der Kammer oder der königl. Staatsregierung beantragt wird“;

es wird durch diesen Antrag keinem einzigen Mitgliede präjudicirt, und

- c) „die Schlusanträge der Majorität und Minorität, Seite 489 flg., zur besonderen Berathung zu stellen“.

Auf diese Weise wird auch der Botant der Majorität nicht präjudicirt in seinem Antrage. Mein Antrag hat also den Zweck, unsere Berathung abzukürzen; daß Sie das Alle wünschen, meine Herren, daran ist nicht zu zweifeln; denn wenn wir noch alle Gegenstände zur Erledigung bringen sollen, so muß die Kammer die Zeit zusammen nehmen. Ich bitte, daß Sie dem Antrage zustimmen.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Ich will nur bemerken, daß von Seiten der Regierung gegen ein Amendement zu dem § 3, welches von der Deputation vorgeschlagen wird, Einwendung zu machen ist. Ich muß mir vorbehalten darauf näher einzugehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Sonach würde der § 3 mit zur Specialberathung zu ziehen sein.

Präsident von Friesen: Ich werde den Antrag noch einmal wiederholen:

„Die Kammer wolle von einer Specialberathung im Allgemeinen absehen und nur diejenigen Paragraphen, Zusätze und Anträge speciell berathen,

- a) bei welchen sich die Deputation in Majorität und Minorität getheilt hat, § 2, Antrag IV Seite 479 flg.;
- b) deren Berathung von einzelnen Mitgliedern der Kammer oder der königl. Staatsregierung beantragt wird;
- c) die Schlusanträge der Majorität und Minorität, Seite 489 flg., zur besonderen Berathung zu stellen.“

Der Antrag ist allerdings von dem Herrn Referenten gestellt, einem Deputationsmitgliede. Es ist zweifelhaft, ob er der Unterstützung bedarf.

Kammerherr von Zehmen: Ich stimme dem Antrage des Herrn Referenten zu.

Präsident von Friesen: Da der Herr Vorstand der Deputation dem Herrn Referenten beistimmt, werden sich vielleicht auch die anderen Mitglieder der Deputation in gleicher Weise äußern.

(Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel, Bürgermeister Müller, Rittergutsbesitzer Kraft stimmen gleichfalls zu.)

Die Deputation ist also damit einverstanden; der Antrag ist nun zu berathen und sodann zu beschließen, ob er angenommen werden soll oder nicht. Wünscht Jemand zu dem Antrage das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte, der Herr Referent hat den Antrag selbst gestellt; er hat Nichts hinzuzufügen. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den neuen Antrag der Deputation annehmen wolle?“

Einstimmig.

Es werden dann also die einzelnen Paragraphen, bei welchen ein Mitglied oder die Staatsregierung besondere Bemerkungen zu machen hätte, herauszunehmen und zu bezeichnen sein. Ein Paragraph ist bereits von der Staatsregierung als ein solcher bezeichnet worden.

Der Bericht sagt weiter:

Zu den einzelnen Paragraphen hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

§ 1

wird, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen, zur unveränderten Annahme empfohlen.

Referent Bürgermeister Hennig: Dem Antrage gemäß hat die Berathung zunächst einzutreten bei § 2.

Der Bericht fährt fort:

Zu § 2.

a.

Der erste Absatz bestimmt, daß die Pension berechnet werden soll nach dem durchschnittlichen Betrage des von dem Lehrer innerhalb der letzten 5 Jahre vor seiner Pensionirung bezogenen und versteuerten Einkommens.

Die Majorität der Deputation der jenseitigen Kammer hatte sich für den Entwurf entschieden, wogegen die Minorität den ersten Absatz in folgender Fassung zur Annahme empfohlen hatte:

„Die jährliche Pension, welche ein emeritirter Lehrer zu erhalten hat, ist nach dem Einkommen zu berechnen, welches derselbe zur Zeit der Pensionirung bezogen und durch Beiträge zum Pensionsfond versteuert hat und beträgt.“

In der Zweiten Kammer wurde der Minoritätsvorschlag mit 41 gegen 32 Stimmen angenommen.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation (von Zehmen, Dr. Albrecht, Dr. Sichel) erklärt sich für den Entwurf, insbesondere weil derselbe mit der Bestimmung des Staatsdienergesetzes vom 24. April 1851 § 2 wörtlich übereinstimmt.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1868 wird die Pension nach dem Amtseinkommen berechnet, welches der Lehrer zur